

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum

Vom 27. November 2010

(KABl. 2010 S. 354)

Inhaltsübersicht¹

Präambel

- § 1 Finanzausgleich, Finanzausgleichskasse
- § 2 Verteilsumme und Verteilschlüssel
- § 3 Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 4 Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 5 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 6 Finanzbedarf der Tageseinrichtungen für Kinder
- § 7 Finanzzuweisung an die Innere Mission - Diakonisches Werk Bochum e.V.
- § 8 Gemeinsame Rücklagen
- § 9 Gemeinsame Finanzplanung
- § 10 Finanzausschuss
- § 11 Einspruchsrechte
- § 12 Änderung der Finanzsatzung
- § 13 Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Präambel

„Den Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkünden, verstehen die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis und die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. als gemeinsamen Auftrag. „Sie arbeiten daher mit ihren jeweiligen Diensten untereinander eng zusammen.

„Die Verteilung der zugewiesenen Kirchensteuermittel erfolgt in gemeinsamer Verantwortung gegenüber diesem gesamtkirchlichen Auftrag.

§ 1

Finanzausgleich, Finanzausgleichskasse

(1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind zu einer gemeinsamen Finanzplanung verpflichtet (§ 4 FAG¹).

(2) „Die Kirchensteuerzuweisungen, welche der Kirchenkreis aus dem Kirchensteueraufkommen erhält, werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises vereinnahmt. „Die Zuweisungen werden nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen der jeweiligen Kirchengemeinden unabhängig sind.

(3) Der innersynodale Finanzausgleich wird unter Beachtung dieser Grundsätze und des § 5 Finanzausgleichsgesetz¹ nach den Regelungen der §§ 2 bis 7 durchgeführt.

§ 2

Verteilsumme und Verteilschlüssel

(1) Die im Haushaltsplan als Kirchensteuern veranschlagten Mittel bilden die Verteilsumme.

(2) Von der Verteilsumme nach Absatz 1 erhalten

- a) die Kirchengemeinden 57,1 %,
- b) der Kirchenkreis 25,3 %,
- c) die Tageseinrichtungen für Kinder 10 % und
- d) die Innere Mission – Diakonisches Werk e. V. 7,6 %.

(3) Über die Verteilung von über die Verteilsumme nach Absatz 1 hinausgehenden Kirchensteuer-Mehreinnahmen sowie über die Zuweisung von Kirchensteuer-Mindereinnahmen auf die Empfänger nach Absatz 2 entscheidet die Kreissynode.

¹ Nr. 840.

§ 3

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Von dem den Kirchengemeinden zustehenden Anteil an der Verteilsumme werden zunächst die notwendigen Mittel zur Finanzierung des Schuldendienstes aus Zeiten des Gesamtverbandes abgezogen.
- (2) Von dem verbleibenden Betrag erhalten die Kirchengemeinden für ihre Aufgaben aus der Finanzausgleichskasse jeweils eine pauschalierte Zuweisung nach Maßgabe der Gemeindegliederzahlen, die für die Zuweisung an den Kirchenkreis maßgebend sind.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldung

- (1) 1Die Kirchengemeinden erstatten an die Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz¹ für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. 2Die Erstattung erfolgt aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln und aus den Erträgen aus dem Pfarrvermögen.
- (2) Der Kirchenkreis erstattet ebenfalls die für die Pfarrbesoldung im Kirchenkreis zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen an die Finanzausgleichskasse.
- (3) Die Kreissynode stellt Richtlinien mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Pfarrstellenentwicklung und -planung (z. B. Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung von Pfarrstellen) auf.

§ 5

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für die ihm nach den Kirchengesetzen und der Satzung des Kirchenkreises obliegenden sowie für die ihm durch besondere Beschlüsse der Kreissynode übertragenen Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse (§ 2).

§ 6

Finanzbedarf der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Tageseinrichtungen für Kinder erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse (§ 2).

¹ Nr. 840.

§ 7

Finanzzuweisung an die Innere Mission - Diakonisches Werk Bochum e.V.

1Die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. nimmt mit ihren Diensten eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Bochum wahr. 2Sie erhält eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse (§ 2).

§ 8

Gemeinsame Rücklagen

- (1) 1Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis wird beim Kirchenkreis eine gemeinsame Betriebsmittellrücklage gebildet. 2Bei Inanspruchnahme der Betriebsmittellrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.
- (2) Weitere Rücklagen können mit Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes gebildet werden.
- (3) Über die Zuführung zu den Rücklagen beschließt die Kreissynode.

§ 9

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann die Kreissynode

1. Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis,
2. Richtlinien für die Durchführung von größeren Baumaßnahmen und
3. Richtlinien für die Errichtung, Bewertung und Freigabe von Personalstellen aufstellen.

§ 10

Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) 1Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. 2Er berät die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei den Finanz- und Wirtschaftsplanungen. 3Durch Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes können dem Finanzausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) 1Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, von denen höchstens vier Theologen/innen sind, die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. 2Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest

der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ³Der Finanzausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein.

⁵Im Finanzausschuss sind Vertreter der Gemeinden, der kreiskirchlichen Dienste und der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. im Verhältnis sechs (Gemeinden) – zwei (kreiskirchliche Dienste) – eins (Vorstand Innere Mission – Diakonisches Werk) vertreten. ⁶Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes kann beratendes Mitglied sein. ⁷Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.

(4) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. ²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses verhandelt werden.

(6) ¹Unbeschadet der Verpflichtungen nach §§ 11², 12 VwO² erhält der Finanzausschuss auf seine Bitte die Informationen und Unterlagen, welche er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ²Entsprechend verpflichtet sind Kirchenkreis, Kirchengemeinden und Innere Mission – Diakonische Werk Bochum e. V.

§ 11

Einspruchsrechte

(1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und zu begründen. ³Über den Einspruch entscheidet der Kreissynodalvorstand. ⁴Vor seiner Entscheidung hat er die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. ⁵Der Finanzausschuss hat bei seinen Beratungen über die Stellungnahme Vertreterinnen und/oder Vertreter des Leitungsorgans der Einspruch führenden Stelle zu hören.

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

(2) ¹Gegen die Einspruchsentscheidung des Kreissynodalvorstandes ist die Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kreissynode entscheidet endgültig.

⁴Die Regelungen zum Einspruchsrecht gelten für die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. sinngemäß.

§ 12

Änderung der Finanzsatzung

¹Änderungen der Finanzsatzung bedürfen der Beschlussfassung der Kreissynode und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ²Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 13¹

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 2005 (KABl. 2005 S. 288) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2010.